

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 22 vom 14. September 2004

Der Petitionsausschuss hat am 14. September 2004 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/48 a

Gegenstand: Grundsteuer

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B. Sie trägt vor, sie fühle sich als betroffene Bürgerin von der Bürgerschaft hintergangen, weil in den Medien immer wieder Äußerungen des Senats zu lesen gewesen seien, wonach es keine Steuererhöhungen geben sollte. Sie hält die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auch nicht für berechtigt, weil ihr Grundstück weder in einem neu erschlossenen Baugebiet noch in einem Überflutungsgebiet liegt.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stadtbürgerschaft hat die Hebesatzänderung durch das Ortsgesetz über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer beschlossen. Damit wurde der Grundsteuerhebesatz für Grundstücke (Grundsteuer B) ab dem 1. Januar 2004 von 530 % auf 580 % angehoben. Diese Maßnahme war aufgrund der Haushaltssituation des Landes Bremen notwendig. Dies gilt um so mehr, als in den letzten sechs Jahren auf eine Anhebung verzichtet worden war. Durch die Anhebung des Grundsteuerhebesatzes B auf 580 % werden Mehreinnahmen von zirka 10 Mio. Euro erwartet.

Bremen liegt mit dem neuen Grundsteuerhebesatz im Großstadtvergleich im mittleren Bereich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige andere Großstädte daneben auch noch Straßenreinigungsgebühren erheben, auf die Bremen bislang verzichtet hat.

Die Grundsteuer ist unabhängig davon, ob es sich um neu erschlossenes Bauland oder ein Grundstück in einem Überflutungsgebiet handelt. Die Grundsteuer ist für alle Grundstücke zu entrichten.

Eingabe-Nr.: S 16/75

Gegenstand: Grundsteuer

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B. Er sieht keine erkennbare Gegenleistung für

diese Steuer. Außerdem ist die Zumutbarkeitsgrenze seiner Ansicht nach überschritten.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Hinweis des Petenten, die Hebesatzanhebung stünde mit keiner Gegenleistung im Zusammenhang läuft ins Leere. Nach der Abgabenordnung stellen Steuern ausdrücklich keine Gegenleistung für eine besondere Leistung dar.

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde in den letzten sechs Jahren nicht angehoben. Aufgrund der Haushaltssituation des Landes Bremen ist es notwendig, auch in diesem Bereich eine Anpassung durchzuführen. Durch die Anhebung des Grundsteuerhebesatzes B auf 580 von Hundert werden Mehreinnahmen in Höhe von zirka 10 Mio. Euro erwartet.

Im Großstadtvergleich liegt Bremen nach der Anhebung im mittleren Bereich. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass viele Großstädte neben der Grundsteuer B noch Straßenreinigungsgebühren erheben, wovon Bremen bislang abgesehen hat.

Eingabe-Nr.: S 16/114

Gegenstand: Kostenerstattung und Schadensersatz

Begründung: Der Petent begehrt die Erstattung von Abschleppkosten. Außerdem macht er Schadensersatz für die Reparatur einer beim Abschleppen angeblichen beschädigten Tür geltend und berechnet einen Ersatz für seinen Zeitaufwand. Er trägt vor, das Abschleppen sei rechtswidrig gewesen. Sein Fahrzeug habe niemanden gestört oder behindert. Er habe sich zuvor davon überzeugt, dass keine Beschränkung für Parken oder Halten angeordnet gewesen sei.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Fahrzeug des Petenten war in einem durch entsprechende Beschilderung als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich geparkt. Derartig geparkte Fahrzeuge dürfen nach der Rechtsprechung der bremischen Verwaltungsgerichte unverzüglich abgeschleppt werden, auch wenn sie keine Verkehrsbeeinträchtigungen hervorrufen. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Veranlassung, den Senator für Inneres und Sport insoweit um Abhilfe zu ersuchen. Im Übrigen hat der Petent gegen die Kostenfestsetzung Widerspruch eingelegt. Hier kann verwaltungsintern nochmals die Rechtmäßigkeit des Abschleppens überprüft werden. Gegebenenfalls hat der Petent die Möglichkeit, den Vorgang verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Ersatz des angeblich durch das Abschleppen an dem Fahrzeug entstandenen Schadens ist eine rein zivilrechtliche Frage, die der Petent mit dem Abschleppunternehmen zu klären hat. Hier steht ihm der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen. Eine Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Zeitaufwand sieht der Ausschuss nicht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/1

Gegenstand: Beseitigung eines Gebäudes

Begründung: Der Petent hat mittlerweile eine gütliche Einigung mit der Bauverwaltung gefunden.

Eingabe-Nr.: S 16/50

Gegenstand: Verkehrssituation in einem Wohngebiet

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass Fahrzeuge aus einem Gewerbegebiet in einer nahegelegenen Wohnstraße geparkt werden.

Der Petitionsausschuss hat sich anlässlich einer Ortsbesichtigung ein Bild von den tatsächlichen Verhältnissen verschafft. Im Nachgang dazu hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr erklärt, er werde die in einer in dem Gewerbegebiet gelegenen, parallel zur Straße des Petenten verlaufenden Straße befindlichen Halteverbotsschilder beseitigen.

Eingabe-Nr.: S 16/95

Gegenstand: Namensänderung und Beschwerde über die lange Verfahrensdauer

Begründung: Die von der Petentin begehrte Namensänderung ist mittlerweile erfolgt.

Auf die Beschwerde über die lange Verfahrensdauer hat der Senator für Inneres und Sport erklärt, auch für sein Verständnis sei die Zeit zwischen Antragstellung und Entscheidung zu lang gewesen. Dies bedauere er sehr. Eine derartige Vorgehensweise entspreche nicht seinen Erwartungen und Ansprüchen und stehe auch nicht im Einklang mit seinem Selbstverständnis hinsichtlich einer zügigen Aufgabenerledigung.

Mittlerweile sei das Aufgabengebiet „Namensänderung“ auf das Stadtamt Bremen übertragen worden. Dies habe zu einer Senkung der Bearbeitungsdauer sowie einer generellen Erhöhung der Leistungsfähigkeit in diesem Bereich geführt.

Eingabe-Nr.: S 16/123

Gegenstand: Erlass von Forderungen

Begründung: Der Petent begehrt den Erlass von festgesetzten Verwaltungsgebühren und noch festzusetzender Säumniszuschläge.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat in der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme erklärt, man habe dem Petenten eine Ratenzahlung angeboten. Dazu habe dieser sein Einverständnis erklärt. Damit hat der Petent zum Ausdruck gebracht, dass er nicht mehr an dem begehrten Erlass festhalten will.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 16/135

Gegenstand: Beschwerde über die Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Begründung: Die Eingabe betrifft die Ortspolizeibehörde Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.

Eingabe-Nr.: S 16/137

Gegenstand: Erziehungsgeld

Begründung: Die Eingabe betrifft ein Verwaltungshandeln der Seestadt Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.

